

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 VbA LuFw Anwendung von Bestimmungen der Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA)

VbA LuFw - Schutz gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Hinsichtlich

- 1. der Zuordnung zu Risikogruppen bei beabsichtigter Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne des § 123 Abs. 7 STLAO,
- 2. der bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren gemäß § 124 STLAO bei beabsichtigter oder unbeabsichtigter Verwendung biologischer Arbeitsstoffe zu berücksichtigenden Umstände,
- 3. der bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe zu treffenden Schutzmaßnahmen im Sinne des § 124 Abs. 7 bis 11 STLAO,
- 4. der Festlegung des Inhaltes der Meldung von der beabsichtigten erstmaligen Verwendung biologischer Arbeitsstoffe gemäß § 124 Abs. 6 STLAO,
- 5. der Information und Unterweisung der Dienstnehmer, welche biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verwenden und
- 6. der Handhabung der Organismenlisten

sind die §§ 2 bis 13 sowie die Anhänge 1 und 2 der Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA,BGBl. II Nr. 237/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 186/2015 nach Maßgabe des Abs. 2 anzuwenden.

- (2) Die Anwendung der VbA erfolgt mit der Maßgabe, dass
- 1. in den §§ 2, 3, 5 bis 7 und 9 bis 13 sowie in den Anhängen 1 und 2 der VbA anstelle der Begriffe "Arbeitnehmer/innen" und "Arbeitgeber/innen" die Begriffe "Dienstnehmerinnen/ Dienstnehmer" und "Dienstgeberinnen/Dienstgeber" im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang treten,
- 2. im § 2 Abs. 1 und 3 VbA anstelle des Zitates "§ 40 Abs. 5 Z 1 bis 4 ASchG" das Zitat "§ 123 Abs. 7 STLAO" tritt,
- 3. im § 3 Z 5 VbA anstelle des Zitates "§ 41 Abs. 2 ASchG" das Zitat "§ 124 Abs. 2 STLAO" tritt,
- 4. im § 11 Abs. 1 VbA anstelle des Zitates "§ 42 Abs. 6 ASchG" das Zitat "§ 124 Abs. 6 STLAO" tritt und zusätzlich der Name und die Befähigung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Person mitzuteilen sind,
- 5. im § 11 Abs. 4 VbA anstelle der Wortfolge "dem Arbeitsinspektorat" die Wortfolge "der Land- und Forstwirtschaftsinspektion" tritt,
- 6. im § 12 Abs. 1 VbA anstelle des Zitates "§ 12 ASchG" das Zitat "§ 107 STLAO" tritt,
- 7. im § 12 Abs. 2 VbA anstelle des Zitates "§ 14 Abs. 5 ASchG" das Zitat "§ 109 STLAO" tritt und
- 8. im § 12 Abs. 3 VbA anstelle des Zitates "§ 43 Abs. 4 ASchG" das Zitat "§ 124 Abs. 7 STLAO" tritt."

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 41/2017

In Kraft seit 01.06.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at